



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

Ergänzende Gefahrenmerkmale

-

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

-

Zusätzliche Kennzeichnung

-

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (0,0015 - < 0,005 %)

CAS-Nummer: 2682-20-4

Acute Tox. 3 (Akute Toxizität dermal, Kategorie 3, H311)

Acute Tox. 2 (Akute Toxizität inhalativ, Kategorie 2, H330)

Acute Tox. 3 (Akute Toxizität oral, Kategorie 3, H301)

Skin Corr. 1B (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314)

Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)

Skin Sens. 1A (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A, H317)

Aquatic Acute 1 (Gewässergefährdend: Akut, Kategorie 1, H400)

Aquatic Chronic 1 (Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 1, H410)

Weitere Inhaltsstoffe

1,2-Benzisothiazol-3(3H)-on (0,0015 - < 0,005 %)

CAS-Nummer: 2634-33-5

Acute Tox. 2 (Akute Toxizität inhalativ, Kategorie 2, H330)

Acute Tox. 4 (Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302)

Skin Irrit. 2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315)

Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Skin Sens. 1 (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317)
Aquatic Acute 1 (Gewässergefährdend: Akut, Kategorie 1, H400)
Aquatic Chronic 2 (Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 2, H411)

C11-Oxoalkohol, 7 EO (1 - 2 %)

CAS-Nummer: 127036-24-2

Acute Tox. 4 (Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302)

Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)

Gefährliche Bestandteile gem. EU-Verordnung, Beachtung von sonstigen Informationen

3.3 Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Einatmen

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

Nach Augenkontakt

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Reichlich Wasser nachtrinken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Arzt anrufen.

Selbstschutz des Ersthelfers

-

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel
Löschmaßnahmen und Mittel auf die Umgebung abstimmen

Ungeeignete Löschmittel
Es liegen keine Informationen vor.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal
Personen in Sicherheit bringen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Einsatzkräfte
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Washwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können
Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken
Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Hinweise zum sicheren Umgang

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

-

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

-

Zusammenlagerungshinweise

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Pflegeprodukt für Gummiteile (Anbauteile, Dichtungen) an Fahrzeugen (Auto, Wohnmobil, Flugzeug, Boot etc.)

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bisher wurden keine Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) festgelegt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	weiß
Geruch	charakteristisch

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	5-6
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Zündtemperatur	> 400 °C
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	1,0 g/cm ³ bei 15 °C



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Dampfdichte	keine Information verfügbar
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient - n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
Auslaufzeit	>= 40 s (DIN EN ISO 2431)
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine
Lösemitteltrennprüfung:	< 3 % (ADR/RID)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

*Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".*

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es sind keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsverfahren
Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

a) Akute Toxizität

Bestandteile, die zur **akuten oralen Toxizität** beitragen können:

C11-Oxoalkohol, 7 EO (1 - 2 %), LD 50 (oral): 2000 mg/kg

Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität ATE (mix): 150195 mg/kg

Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität oral nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **akuten dermalen Toxizität** beitragen können:

kein relevanter Bestandteil

Berechneter Schätzwert akute dermale Toxizität ATE (mix): 8823530 mg/kg

Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität dermal nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **akuten inhalativen Toxizität** beitragen können:

kein relevanter Bestandteil

Berechneter Schätzwert akute inhalative Toxizität ATE (mix): 7352 mg/l/4h

Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Relevante Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol-3(3H)-on (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als nicht additiv betrachtet.

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 3 %

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1B, wurde als nicht additiv betrachtet.

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1B: 1 % Kategorie 1C: 1 % Kategorie 2: 3 %

C11-Oxoalkohol, 7 EO (1 - 2 %),

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Relevante Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol-3(3H)-on (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als nicht additiv betrachtet.

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 % Kategorie 2: 3 %

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als nicht additiv betrachtet.

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 % Kategorie 2: 3 %

C11-Oxoalkohol, 7 EO (1 - 2 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als additiv betrachtet.

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 3 % Kategorie 2: 1 %

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können:

Relevante Inhaltsstoffe:

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1A

Stoffspezifische Grenzwerte (SCL): Kategorie 1A: 0,0015 %

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1A Sensibilisierung der Haut eingestuft.

e) Keimzell-Mutagenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Keimzellmutagenität nicht eingestuft.

f) Karzinogenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.

g) Reproduktionstoxizität

Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Wirkung auf die Laktation** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation nicht eingestuft.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung** beitragen können:



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

*Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition):
Betäubende Wirkung nicht eingestuft.*

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.

j) Aspirationsgefahr

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft..

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: *Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.*

Wassergefährdungsklasse: *1, Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS). schwach wassergefährdend (Deutschland)*

Biologische Abbaubarkeit *Es sind keine Daten verfügbar.*

Bestandteile, die zur **akuten Gewässergefährdung** beitragen können:

Relevante Inhaltsstoffe:

C11-Oxoalkohol, 7 EO (1 - 2 %),

Es ist der Grenzwert zu beachten: 25 %

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

Bestandteile, die zur **chronischen Gewässergefährdung** beitragen können.

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

Bestandteile, die zur **Ozonschichtschädigung** beitragen können.

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Die Ozonschicht schädigend nicht eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Mit reichlich Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Wegen einer Abfallentsorgung die zuständige Behörde ansprechen.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse -

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

-

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

VOC-Decopaint-Richtlinie 2004/42/EG

VOC-Gehalt 0 %

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt 0 %

Nationale Vorschriften (Allgemein)

Beachten Sie die einschlägigen nationalen Vorschriften für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Anmerkungen zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche

Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 schwach wassergefährdend

Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)

Störfallverordnung (StörfallVO)

Unterliegt nicht der Störfallverordnung

Technische Anleitung Luft I

5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei $m \geq 0.50 \text{ kg/h}$:

Konz. 50 mg/m^3

Anteil $< 10\%$



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

*Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem /den Abschnitt(en):
2,3,4,6,7,8,9,10,12,13,16*

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

16.6 Schulungshinweise

-

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Gummipflege

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.